

§ 82a IO Entlohnung bei Sanierungsplan

IO - Insolvenzordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

1. (1)Bei Annahme eines Sanierungsplans beträgt die Entlohnung des Insolvenzverwalters in der Regel 3 000 Euro zuzüglich

von den ersten 50 000 Euro des zur Befriedigung der Insolvenzgläubiger erforderlichen 4%, Betrags

von dem Mehrbetrag bis zu 500 000 Euro 3%,

von dem Mehrbetrag bis zu 1 500 000 Euro 2%,

und von dem darüber hinausgehenden Betrag 1%.

1. (2)Wurden auch Erlöse im Sinn des§ 82 erzielt, so gebührt dem Insolvenzverwalter auch eine Entlohnung nach § 82. Die Mindestentlohnung nach§ 82 Abs. 1 steht ihm jedoch nicht zu.

In Kraft seit 26.06.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at